



H-1997
 Gemeinde Hardthausen-Kochersteinsfeld
 Bebauungsplan „Rosenberg II“

K M B

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs: 12.11.2018 – 27.11.2018

03.12.2018

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	21.11.2018	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind. Diesen Regelungen ist in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Wurde beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Herr Karsten Grothe Tel. 0711/904-14224 Karsten.Grothe@rps. bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit. Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Frau Dr. Imke Ritzmann Tel.: 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de	
2.	Regierungspräsidium Freiburg	12.11.2018	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 20.03.2018 (Az. 2511 // 18-02272)	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>und vom 07.09.2018 (Az. 2511 // 18-06736) sowie Ziffer C.9 des Textteils zum Bebauungsplan (Stand 30.10.2018) sind von unserer Seite zum in der erneuten Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Laut Abwägungsergebnis wird ein Gutachten für die Erschließung des Plangebietes erstellt. Wir bitten nach Fertigstellung um Übersendung des Gutachtens per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de unter Angabe des Aktenzeichens dieses Schreibens sowie unter Beachtung des beigefügten Merkblattes.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
		<p>STN vom 20.03.2018</p>	<p><i>B Stellungnahme</i></p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><i>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i> <i>Keine</i></p> <p><i>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i> <i>Keine</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i></p> <p><i>Geotechnik</i> <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i></p> <p><i>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde im Textteil unter C.9 ergänzt.</i></p> <p><i>Eine Versickerung ist nicht vorgesehen.</i></p> <p><i>Ein Gutachten wird für die Erschließung erstellt.</i></p> <p><i>Für private Bauvorhaben sollen objektbezogene Gutachten von den Bauherren beauftragt werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den B-Plan aufgenommen.</i></p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>Boden</i> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><i>Mineralische Rohstoffe</i> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><i>Grundwasser</i> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><i>Bergbau</i> Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p><i>Geotopschutz</i> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lorb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Dies wurde in die Hinweise zum B-Plan aufgenommen.</i></p>
		<p>STN vom 07.09.2018</p>	<p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden</p>	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><i>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i></p> <p><i>keine</i></p> <p><i>3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i></p> <p><i>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 20.03.2018 (Az. 2511 // 18-02272) sowie Ziffer C.9 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 20.07.2018) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p>
3.	Landratsamt Heilbronn	27.11.2018	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Naturschutz</p> <p>Der Eingriff in den Biotopverbund soll durch die Festsetzung einer weiteren Maßnahmenfläche als öffentliche Grünfläche entlang der nordwestlichen Grenze des Plangebiets ausgeglichen werden.</p> <p>Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf den Seiten 31,33, 38 und 39 dargestellt, sind die folgenden Ersatzmaßnahmen (vorgezogene CEF-Maßnahmen) für Vögel und Reptilien in der Umgebung des Plangebiets umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Nistkästen für Höhlenbrüter mit Lochdurchmesser von 28 mm • 8 Nistkästen für Höhlenbrüter mit Lochdurchmesser von 32 mm • 2 Nistkästen für Höhlenbrüter mit Lochdurchmesser von 45 mm • 2 Halbhöhlenkästen • Anlage einer Eidechsenzelle 	

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen müssen über einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert sein, sodass die verloren gehenden Nistmöglichkeiten kurz- und mittelfristig ersetzt werden können.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Hardthausen und dem Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Um Übersendung eines Vertragsentwurfs wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme. Wird beachtet. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird bereits ausgearbeitet und liegt bis zum Satzungsbeschluss vor.</p>
4.	Regionalverband Heilbronn-Franken	05.12.2018	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 19.03.2018 und 23.08.2018 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind und da die Planung aus dem FNP entwickelt wurde, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Die in unserer vorherigen Stellungnahme angesprochene Berücksichtigung der Belange des landesweiten Biotopverbundes hat zwischenzeitlich stattgefunden. Wie aus der Tabelle zur Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung zu entnehmen ist, hat hierzu, wie auch zu der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
		<p>STN vom 20.03.2018</p>	<p>Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p><i>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.</i></p> <p><i>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind und da die Planung aus dem FNP entwickelt wurde, tragen wir keine Bedenken vor.</i></p> <p><i>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</i></p> <p><i>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Hierfür bedanken wir uns vorab.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird von der Gemeinde beachtet.</p>
		<p>STN vom 23.08.2018</p>	<p><i>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und unsere Stellungnahme vom 19.03.2018 hierbei zu folgender Einschätzung.</i></p> <p><i>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind und da die Planung aus</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p><i>dem FNP entwickelt wurde, tragen wir keine Bedenken vor.</i></p> <p><i>Die Unterlagen enthalten neben der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung leider keine Aussagen zu naturschutzfachlichen Belangen bzw. Umwelt-Belangen. Da Kernflächen und Kernräume des landesweiten Biotopverbunds überplant werden und hochwertige Böden (Vorrangflur I) betroffen sind, gehen wir davon aus, dass diesbezüglich eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Heilbronn stattgefunden hat oder noch stattfinden wird.</i></p> <p><i>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</i></p>	<p><i>Dies wurde beachtet. Die Anregungen des Landratsamtes werden diesbezüglich beachtet.</i></p> <p><i>Dies wird durch die Gemeinde beachtet.</i></p>
5.	Vermögen und Bau Heilbronn	21.11.2018	Da landeseigene Grundstücke von o.g. Bebauungsplan nicht betroffen sind, hat das Land Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen und Bau Baden Württemberg, Amt Heilbronn keine Einwendungen gegen den o.g. Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.
6.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	14.11.2018	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
7.	Polizeipräsidium Heilbronn	19.11.2018	<p>Die erneute Abwägung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Falls aus verkehrlicher Sicht der Hinweis noch nicht gegeben wurde, werden Sichtdreiecke im Übergang der Mischverkehrsfläche des Bebauungsgebietes zur Rosenbergstraße gem. RASt vorgeschlagen. Diese sieht u. a. vor im Bereich dieser Sichtwinkel die Einfriedung über 80 cm Höhe sichtbar zu halten. Falls bereits in die Abwägung aufgenommen, bleibt dieser</p>	<p>Im Westen mündet die Rosenbergstraße in einen landwirtschaftlichen Weg, weswegen das Verkehrsaufkommen auf dieser Straße innerhalb des Plangebietes sehr gering ist. Daher wurde an dieser Stelle auf Sichtdreiecke verzichtet. Im Anschlussbereich an die Planstraßen im Nordosten bestehen aufgrund der vorhandenen Parkstreifen und</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			Vorschlag gegenstandslos	Gehwege erweiterte Sichtverhältnisse.
8.	Netze BW GmbH	20.11.2018	<p>Vielen Dank für Ihr Mail mit der Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Wir haben zu diesem Bebauungsplan bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese gilt weiterhin in vollem Umfang.</p> <p>Weitergehende Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planungsverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
9.	NABU Unteres Kochertal	26.11.2018	<p>Zur erneuten Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Rosenberg II“ möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Der NABU Unteres Kochertal begrüßt grundsätzlich den geplanten Ausgleich für die Beeinträchtigungen in den Biotopverbund.</p> <p>Gewachsene Streuobstwiesen-Strukturen, wie wir sie im südlichen Bereich des Plangebietes vorfinden, sollen durch den neu zu schaffenden Biotopverbund dauerhaft geschützt und gefördert werden.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird jedoch ein wichtiger Trittstein für viele Tier- und Pflanzenarten im Biotopverbund zerstört! Ein Verlust solcher Strukturen lässt sich aus unserer Sicht kurzfristig nicht kompensieren —auch nicht durch diese Blumenwiese.</p> <p>Bei der Pflege der Ausgleichsfläche bitten wir um eine späte Mahd in mind. 10 cm Höhe mit artenschonender Schnitttechnik. Wir empfehlen hier oszillierende Mähtechnik, wie Finger-Mähbalken oder Doppelmesserbalken.</p> <p>Zudem muss aus unserer Erfahrung besonders darauf geachtet werden, dass die Blumenwiese nicht durch die neuen Anlieger-Grundstücke mitbewirtschaftet wird und in eine monotone Rasenfläche übergeht.</p> <p>Der NABU möchte sich der beigefügten Resolution des LNV anschließen und bittet um eine konsequente</p>	<p>Die Pflegehinweise werden beachtet um einen möglichst hohen ökologischen Nutzen der Fläche zu erhalten.</p> <p>Im Rahmen der Pflege wird auf eine entsprechende Abgrenzung zu den privaten Grundstücken geachtet, so dass die öffentlichen Grünflächen nicht von Seiten der privaten Angrenzer mitgenutzt werden.</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>Einhaltung der Landesbauordnung für dieses Plangebiet, nach der das Anlegen von „Schottergärten“ unzulässig ist. Durch eine frühzeitige Information kann hier das Bewusstsein bei den zukünftigen Bauherren entsprechend gefördert werden.</p> <p>Die NABU-Gruppe Unteres Kochertal steht der Gemeinde Hardthausen zur Planung und Abstimmung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gerne weiterhin beratend zur Verfügung.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit.</p> <p>Resolution des LNV vom 10.11.2018 Schottergärten: Setzt die Landesbauordnung um und begrünt die Gärten!</p> <p>Schottergärten sind ein Totalausfall für die Natur und nach unserer Interpretation ein Verstoß gegen die Landesbauordnung. Denn diese schreibt vor, dass unbebaute Flächen als „Grünflächen“ anzulegen oder anderweitig zu begrünen sind. Graue Schottergärten erfüllen diese Vorgabe offensichtlich nicht.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bewertung von Schottergärten ist eindeutig: Im Gegensatz zu echten Steingärten, die natürliche Lebensräume nachbilden und Wildpflanzen, Eidechsen, Insekten und Spinnen beherbergen, sind moderne Schottergärten in aller Regel biologisch tot und wirken zudem oft wie eine Versiegelung. Auch vereinzelte Thuja- oder Kirschlorbeerbüsche werten solche Gärten nicht auf, da heimische Tiere mit diesen nicht heimischen Pflanzen so gut wie nichts anfangen können.</p> <p>Um die biologische Vielfalt auch in unseren Siedlungen zu erhalten, fordern wir:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gartenbesitzerinnen und -besitzer respektieren die Bedürfnisse wildlebender Pflanzen und Tiere und achten bei der Anlage ihrer Gärten darauf, Lebensräume, Nahrungsquellen und Fortpflanzungsstätten zu erhalten und neu zu schaffen. 	<p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung konnte nur zu den geänderten Festsetzungen eine Stellungnahme abgegeben werden. Da es sich bei der Freiflächengestaltung um keine geänderte Festsetzung handelt ist die abgegebene Stellungnahme nicht abwägungsrelevant.</p> <p>.</p> <p>Es wurde ein Verbot von Schottergärten bereits im Vorfeld planerisch durchdacht. Aufgrund einer unklaren Rechtssicherheit zum Ausschluss solcher wurde von einer Festsetzung als solche im Bebauungsplan abgesehen</p>

Nr.	Behörde	Datum	Inhalt der Stellungnahmen	Stellungnahmen des Planers / der Verwaltung
			<p>2. Die Baubehörden stellen sicher, dass die Landesbauordnung konsequent eingehalten wird, nach der Schottergärten unzulässig sind. In Bebauungsplänen wird dieses Verbot explizit aufgeführt, um ein Bewusstsein für die Rechtslage zu schaffen und Bauherren über die Regelung zu informieren.</p> <p>Verabschiedet von den Teilnehmenden der Tagung „Zukunftsforum Naturschutz: Mehr Natur wagen – Chancen für die Artenvielfalt in Städten und Dörfern“ am 10.11.2018 in Stuttgart</p>	s. oben.
10.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	28.11.2018	Unter Bezugnahme auf Ihre Schreiben vom 6. November 2018 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
11.	Stadt Öhringen	22.11.2018	Wir bedanken uns für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen hinsichtlich der Planung keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
12.	Stadt Möckmühl	15.11.2018	<p>Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu dem o.g. Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
13.	Stadt Neuenstadt am Kocher	15.11.2018	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren.</p> <p>Die Stadt Neuenstadt a.K. bringt im Rahmen des Verfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor.</p>	Kenntnisnahme.